



Allgemeine Geschäftsbedingungen Physiotherapie Martin Strauss

1. Worauf müssen Sie vor der ersten Therapieeinheit achten?

1.1. Ärztliche Verordnung

Für Ihre Behandlung benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Diese erhalten Sie von der Ärztin/vom Arzt Ihres Vertrauens, die/der zur Ausstellung dieser Verordnung berechtigt ist. Die Verordnung muss neben persönlichen Daten eine medizinische Diagnose, die Anzahl der Behandlungseinheiten und die verordnete Behandlung beinhalten.

Vom Erfordernis einer ärztlichen Verordnung kann nur Abstand genommen werden, wenn Sie die Leistung des Physiotherapeuten ausschließlich zur Prävention in Anspruch nehmen. Präventive Leistungen dürfen berufsrechtlich nur an Gesunde erbracht werden. Sollten Sie z.B. unter Schmerzen leiden oder sollten Ihnen andere behandlungsbedürftige Leiden bekannt sein oder auftreten, teilen Sie dies dem Physiotherapeuten sofort mit.

1.2. Verrechnung der Behandlungskosten

Die Kosten der Behandlung bemessen sich nach einer Kombination aus Einzelleistung, benötigter Zeit und eventuell für die Behandlung benötigtem Material und werden Ihnen bei Behandlungsbeginn bekannt gegeben. Der Physiotherapeut hat keinen Vertrag mit Ihrem Krankenversicherungsträger. Sie begleichen die Kosten bei einem Wahltherapeuten und suchen bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger um teilweisen Rückersatz gemäß dem Kassentarif an. Angaben zum zu erwartenden Kostenersatz können nur unter Vorbehalt gegeben werden.

1.3. Chefärztliche Bewilligung Ihres Krankenversicherungsträgers

In gewissen Fällen kann eine chefärztliche Bewilligung notwendig sein, um die Therapie über den Versicherungsträger abrechnen zu können. Dies kann z.B. eine Verlängerung der Behandlungsserie oder Hausbesuche betreffen. Mit dieser Bewilligung garantiert der Krankenversicherungsträger die Rückerstattung der anteiligen Kosten nach erfolgter Durchführung der Behandlung.



1.4. Befunde

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Erstbegutachtung. Dabei ist Ihr Physiotherapeut auf Ihre Mithilfe angewiesen. Daher werden Sie gebeten, zum ersten Termin alle relevanten Befunde mitzubringen.

2. Ablauf der Behandlung

2.1. Rahmenbedingungen

Die Leistung des Physiotherapeuten setzt sich aus den gesetzten Handlungen aus aktiven und passiven Maßnahmen, sowie der Weitergabe von Wissen und Informationen. Sowohl die detaillierte Befunderhebung, die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen, als auch die Bereitstellung der Therapeutensilien fallen in den Therapieumfang. Ihr Physiotherapeut ist für den organisatorischen Ablauf von Anfang der Therapieserie bis zum Abschluss verantwortlich und ist gesetzlich verpflichtet, Behandlungsdokumentationen 10 Jahre unter Verschluss („Dokumentationspflicht“) und Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu verwahren. Auf Ihr Verlangen kann Einsicht in diese Dokumentation genommen werden und gegen Kostenersatz der Kopierkosten ein Duplikat erstellt werden.

2.2. Pflichten der PatientInnen

Ihr Physiotherapeut ist ein Begleiter auf Ihrem persönlichen Weg und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Rahmen der Erstbegutachtung werden Behandlungsziel und Behandlungsmaßnahmen besprochen und vereinbart. Eine erfolgreiche Behandlung setzt voraus, dass Sie Ihrem Physiotherapeuten Auskunft über Ihren Gesundheitszustand und die mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehenden sowie bisher vorgenommenen Untersuchungen und Behandlungen geben. Ihr Physiotherapeut unterstützt Sie dabei durch gezielte Fragestellungen. Zur Erreichung des bestmöglichen Behandlungserfolges ist Ihre Mithilfe unentbehrlich. Mithilfe kann bedeuten, bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder gewisse Handlungen zu unterlassen. Erhält Ihr Physiotherapeut den Eindruck, dass der



Behandlungserfolg z.B. mangels Ihrer Mithilfe nicht erreichbar erscheint, wird Sie Ihr Physiotherapeut darauf ansprechen und versuchen, eine Lösung anzubieten.

2.3. Verschwiegenheitspflicht

Alle Informationen, die Sie Ihrem Physiotherapeuten geben, unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Ohne Ihr Wollen werden diese Informationen keiner anderen Person weitergegeben. Sollte sich eine Informationsweitergabe aus medizinisch-therapeutischen Gründen als sinnvoll erweisen, wird sich Ihr Physiotherapeut mit Ihnen darüber beraten. Dasselbe gilt für die aus gesetzlichen Gründen verpflichtende Dokumentation.

3. Termine und Storno

3.1. Terminfindung

Sie werden gebeten, Termine telefonisch oder elektronisch zu vereinbaren (Kontaktdaten sind auf der Homepage www.physiotherapie-strauss.at zu entnehmen).

3.2. Storno

Können Sie einen vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen, werden Sie ersucht, dies unverzüglich – spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin – Ihrem Physiotherapeuten mitzuteilen. Andernfalls behält sich Ihr Physiotherapeut das Recht vor, den nicht wahrgenommenen Termin in der Höhe jener Kosten, die Sie auch bei durchgeführter Behandlung zu zahlen gehabt hätten, in Rechnung zu stellen. Diese Kosten können nicht beim Krankenversicherungsträger geltend gemacht werden.

4. Ende der Behandlung

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung. Sollte eine Behandlung darüber hinaus notwendig sein, benötigen Sie eine neue, falls Sie eine Rückerstattung wünschen auch chefärztlich bewilligte (gilt für alle Krankenversicherungsträger) ärztliche Verordnung. Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und



Ihrem Physiotherapeuten. Sowohl Ihnen als auch Ihrem Physiotherapeuten steht es darüber hinaus frei, die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abubrechen.

Ihr Physiotherapeut wird sich insbesondere zum Abbruch der Behandlung entscheiden, wenn er der Meinung ist, dass die Behandlung nicht zum gewünschten beziehungsweise vereinbarten Erfolg führt oder medizinisch-therapeutisch andere Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Dasselbe gilt, wenn beispielsweise Ihrem Physiotherapeuten die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantwortbar erscheint oder Sie den vereinbarten Zahlungsmodus nicht einhalten. Bei vorzeitiger Beendigung gelangen jene Behandlungssitzungen zur Verrechnung, die Sie tatsächlich in Anspruch genommen haben. Eine Ausnahme stellen nicht rechtzeitig abgesagte Termine dar (siehe dazu oben).

4.1. Kosten und Zahlungsmodalitäten

Ihr Physiotherapeut stellt Ihnen bei Ende der Behandlungsserie eine Honorarnote über die Gesamtkosten der Behandlungssitzungen aus. Als Zahlungsmodus gültig ist die Zahlung mittels Erlagscheines und Netbanking. Geraten Sie mit der vereinbarten Zahlungsmodalität in Verzug, behält sich Ihr Physiotherapeut das Recht vor, Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe von 4 % und Mahnspesen in Höhe von Euro 10,- für die erste und Euro 20,- für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen.

4.2. Kostenrückerstattung beim Versicherungsträger

Sie reichen die ärztliche Verordnung, die von Ihrem Physiotherapeuten erstellte Honorarnote sowie eine Zahlungsbestätigung bei Ihrem Sozialversicherungsträger ein und ersuchen um Rückerstattung des Kassentarifs für die getätigten Leistungen auf ein von Ihnen angegebenes Konto. Bitten Sie auch um eine Bestätigung des geleisteten Kostenersatzes, falls Sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben und die verbliebenen Kosten dort geltend machen wollen.



PHYSIOTHERAPIE

Martin Strauss

Rehabilitation|Sportwissenschaften|Massage

In diesem Fall müssen Sie diese Bestätigung des Kostenersatzes des Kassentarifs, die Honorarnote des Physiotherapeuten und die ärztliche Anordnung Ihrem privaten Krankenversicherungsträger zukommen lassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme!

Ihr Physiotherapeut,

Martin Strauss, MSc BSc